

PERSONALFÜRSORGESTIFTUNG DER PERMAPACK AG

Organisationsreglement



Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 29.11.1988 das folgende Organisationsreglement:

Art. 1 Zusammensetzung und Konstituierung des Stiftungsrates

- Wahl**
- ¹ Der Stiftungsrat besteht aus 4 Mitgliedern. 2 Mitglieder werden aus dem Kreis der Arbeitnehmer gewählt, während die übrigen Stiftungsräte vom Verwaltungsrat bestimmt werden.
 - ² Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bestimmt, während die Arbeitnehmer ihre Vertreter aus ihrem Kreis wählen. Dabei sind die angeschlossenen Firmen angemessen vertreten.
 - ³ Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- Konstitution**
- ⁴ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten aus seiner Mitte.
- Ausscheiden**
- ⁵ Ein Arbeitnehmervertreter scheidet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Die Ersatzwahl ist innert nützlicher Frist vorzunehmen.
- Stiftungsliquidation**
- ⁶ Bei Liquidation aller beteiligten Firmen wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates aufgelöst. Wird die Stiftung weitergeführt, so gehen die die Stiftung betreffenden Befugnisse der beteiligten Firmen auf den Stiftungsrat selber über.

Art. 2 Wahl der Arbeitnehmervertreter

- Organisation und Stimmberechtigung**
- ¹ Die Wahl ist im Auftrag des Stiftungsrates vom Arbeitgeber zu organisieren.
 - ² Stimmberechtigt und wählbar sind alle Arbeitnehmer, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Arbeitgeber stehen. Die angeschlossenen Arbeitgeber und die organisatorischen Einheiten werden angemessen berücksichtigt.
 - ³ Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.
 - ⁴ Der Stiftungsrat regelt die Durchführung der Wahl in einem separaten Regulativ.

Art. 3 Sitzungen, Beschlüsse

- Organisation und Stimmberechtigung**
- ¹ Der Stiftungsrat tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens zweimal jährlich oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Dabei ist
 - vom Bericht der Kontrollstelle Kenntnis zu nehmen,
 - über die Abnahme der Jahresrechnung und über die Verzinsung der Alterskonten im kommenden Jahr zu beschliessen sowie;
 - über die Verwendung von Überschüssen aus Versicherungsverträgen und die freiwillige Teuerungsanpassung von laufenden Renten Beschluss zu fassen.
 - ² Der Geschäftsführer der Stiftung nimmt in der Regel an den Stiftungsratssitzungen teil und hat dabei beratende Stimme, sofern er nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrates ist.
- Einberufung**
- ³ Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder durch die Mehrheit der Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

**Organisation und
Beschlussfassung**

- 4 Bei den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Fehlen wird ein Mitglied zum Vorsitzenden bestimmt.
- 5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6 Der Stiftungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 7 Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg möglich. Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Diese Beschlüsse besitzen nur Gültigkeit, wenn kein Stiftungsrat eine mündliche Beratung verlangt.
- 8 Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

**Unterschriften-
regelung**

- 9 Alle vom Stiftungsrat bestimmten Unterschriftsberechtigten zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 4 Aufgaben der Stiftungsorgane

Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Stiftung. Ihm obliegen namentlich nachstehende Aufgaben:
 - Vollzug der Vorsorgetätigkeit gemäss Stiftungsurkunde
 - Festsetzung der genauen Anzahl der Stiftungsräte
 - der Erlass, der Vollzug sowie die allfällige Änderung von Vorsorge- und weiteren Reglementen
 - der Abschluss allfälliger Versicherungsverträge
 - die Anlage des Vermögens. Er kann diese Aufgabe an einen Anlageausschuss delegieren und dessen Aufgaben und Kompetenzen in einem separaten Reglement festhalten.
 - die Bestimmung des Geschäftsführers sowie dessen Aufgaben und Kompetenzen
 - die Bestimmung einer unabhängigen Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge
 - die Überwachung der Geschäftsführung und die Erstellung der Jahresrechnung
 - die Vertretung der Stiftung nach aussen, im Besonderen die Information der Versicherungen sowie der Kontakt zur Aufsichtsbehörde
 - die Bestimmung der Unterschriftsberechtigten
 - die Information der Destinatäre
- 2 Er kann einzelne Aufgaben an Mitglieder des Stiftungsrats oder an externe Fachleute delegieren.

Geschäftsführer	<p>³ Für die Abwicklung der Verwaltung wird ein Geschäftsführer betraut. Er kann Mitglied des Stiftungsrats sein.</p> <p>⁴ Der Geschäftsführer ist zuständig für folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information der Destinatäre über ihre Ansprüche • Führung des Versichertenbestandes (inkl. Abwicklung der Schadenfälle) • Erstellen der Jahresrechnung • Wahrnehmung des Zahlungswesens • Durchführung der laufenden Anlagen im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats • Abwicklung der Wohneigentumsförderung • Abwicklung des Verkehrs mit externen Stellen (Experte, Kontrollstelle, Aufsichtsbehörde, Versicherungen, Banken etc.) • jährliches Einholen der Loyalitätserklärung • Pflege des internen Kontrollsystems (IKS) • Zahlungswesen inkl. Liquiditätsplanung • gesetzliche Aufbewahrung von Unterlagen gemäss Art. 27i BVV2
Externe Fachleute	<p>⁵ Zur Umsetzung obiger Aufgaben können (nach Rücksprache und Genehmigung durch den Stiftungsrat) externe Fachleute mit der Übernahme von Geschäftsführeraufgaben betraut werden.</p>
Kontrollstelle	<p>⁶ Die Kontrollstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage</p>
Experte für berufliche Vorsorge	<p>⁷ Der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob die Stiftung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, und; • ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
Aus- und Weiterbildung	<p>⁸ Die Stiftung organisiert eine bedarfsgerechte Ausbildung neuer Stiftungsräte und stellt die Weiterbildung aller Stiftungsräte sicher. Der Ausbildungsplan wird jeweils an der ersten Stiftungsratssitzung im Jahr bestimmt und im Protokoll festgehalten.</p>
Information der Destinatäre	<p>⁹ Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre jährlich über den Zweck, die Organisation, die Finanzierung der Stiftung sowie die Mitglieder des Stiftungsrates.</p> <p>¹⁰ Weitere Informationen werden gemäss Art. 86b BVG den Destinatären zur Verfügung gestellt. Insbesondere bei einer Unterdeckung werden die Destinatäre unverzüglich orientiert.</p>
Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	<p>¹¹ Die Vorsorgeunterlagen werden gemäss Art. 27i ff BVV2 aufbewahrt.</p>

Art. 5 Verantwortlichkeit und Schweigepflicht

Verantwortlichkeit	<p>¹ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).</p>
Schweigepflicht	<p>² Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Versicherten und Arbeitgeber der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Funktion weiter.</p>

Dieses Reglement tritt mit Entscheid des Stiftungsrates rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft.
Änderungen sind von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen.
Rorschach, 3. Mai 2010

**Wir sind
ein starkes Team.**

PFS



Personalfürsorgestiftung der Permapack AG

Personalfürsorgestiftung der Permapack AG

Reitbahnstrasse 51

9401 Rorschach

Tel. +41 71 844 12 12

pfs-permapack.ch